

Satzung
über die pauschalierte Entschädigung
und die
Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall
an Feuerwehrangehörige der Stadt Kitzscher

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 8 und § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1991, hat der Stadtrat am 16.01.1995 mit Beschl.-Nr.: 73/6/95, geändert auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO am 20.10.1997, Beschl.-Nr.: 538/42/97, zuletzt geändert am 01.10.2001 mit Beschl.-Nr.: 216/24/01, folgende Satzung erlassen.

§ 1

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher verrichten ihren Dienst und Einsatz ehrenamtlich.

§ 2

Für Einsätze, Untersuchungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ect., die in die Arbeits- bzw. Dienstzeit fallen, haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW entsprechen § 10 Abs. 8 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 2. Juli 1991 Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber erhält das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Stadt erstattet.

Ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaussfall bei Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und erforderlichen Untersuchungen auf Antrag nach BAT-Ost ersetzt:

- Wehrleiter Vb
- Gruppenführer VIb
- Einsatzkräfte VII

Je Tag werden höchstens 10 h vergütet.

§ 3

Reisekostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen, Ausbildungen und dgl. erhalten die Angehörigen der FFW Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, hat der Angehörige der FFW Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. Erstattung des entstandenen Verdienstaussfalles wie in § 2.

§ 5

Erleidet ein Angehöriger der FFW in Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Aus- oder Fortbildung einen Sachschaden, der nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, so wird dieser auf Antrag von der Stadt ersetzt.

§ 6

Der Leiter der FFW, der Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung.

Diese wird auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr wie folgt festgelegt:

- Wehrleiter	515,00 €
- Stellv. des Wehrleiters	255,00 €
- Gerätewart	230,00 €
- Zugführer	230,00 €
- Schriftführer	55,00 €
- Jugendwart	155,00 €

§ 7

Für den aktiven Dienst und Einsatz der Kameraden gewährt die Stadt der Feuerwehr den Betrag von 6,00 € Monat und Einsatzkraft.

Die Entscheidung über die Verwendung des Geldes trifft der Feuerwehrausschuss.

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

An diesem Tag tritt die Satzung über die pauschalierte Entschädigung für FFW-Angehörige vom 14.10.1991 (Beschl.-Nr.: 166/19/91) außer Kraft.

Kitzscher, 16.01.1995, geändert am 20.10.1997 und 01.10.2001

Harbich
Bürgermeister